



Vortrag

von

**Hartmut Koschyk MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen**

„Aktuelle Fragen der Kirchenfinanzierung“

**auf der Tagung
"Staatskirchenrecht im Wandel"**

**des Kommissariats der Deutschen Bischöfe
am 6. Juli 2011**

- Verabschiedung von Herrn Heiner B. Lendermann -

Staat und Kirche – dieses Thema und seine vielfältigen Implikationen beschäftigen – wenn ich es so nennen darf - Persönlichkeiten der kirchlichen und weltlichen Institutionen mit immer anderen Schwerpunkten seit 2000 Jahren – oder mindestens jedenfalls seit dem Jahr 494, wenn wir den berühmten Brief des Papstes Gelasius I. an Kaiser Anastasius zum Ausgangspunkt nehmen, in welchem Papst Gelasius zwischen dem *imperium* und dem *sacerdotium*, unterscheidet und somit die zwei Gewalten, die kirchliche und die weltliche skizziert.

An Aktualität hat dieses Thema, in dieser langen und wechselvollen Zeit nichts eingebüßt. Dies haben auch die Beiträge meiner Vorredner gezeigt.

Dabei geht es darum, sozusagen die Rahmenbedingungen für das Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Religionsgesellschaften abzustecken,

Verfolgt man in der Öffentlichkeit Diskussionen über das Verhältnis dieser Institutionen zueinander, fällt auf, dass diese vielfach von einer Abwehrhaltung gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften geprägt wird, die den Eindruck erweckt, man müsse den Staat und seine Bürger von einer übermächtigen Institution schützen. Dabei wird leicht übersehen, dass die Bestimmungen des Staatskirchenrechts einem Interessenausgleich dienen - und nicht, wie ich denke, zu einer unsachgemäßen Bevorzugung der Kirchen führen.

Immer wieder bedarf es natürlich der Feinjustierung: gerade auch unter dem besonders wichtigen Aspekt der finanziellen Beziehungen. Ich freue mich, dass ich zu Ihrer Verabschiedung – Herr Lendermann – einige Anmerkungen zu aktuellen Fragen der Kirchenfinanzierung machen darf.

Dabei will ich zwei Komplexe herausgreifen, die für die Situation in Deutschland von

zentraler Bedeutung sind: Die Staatsleistungen einerseits und die Kirchensteuern andererseits.

Ich will zunächst mit den Staatsleistungen beginnen.

Staatsleistungen – unter diesem Begriff werden häufig fälschlicherweise alle staatlichen Finanzierungen gefasst, die den Kirchen zukommen – also alles von Zuwendungen im Bildungs- und Wohlfahrtsbereich bis hin zur Kirchensteuer. Dies trifft aber nicht zu:

Staatsleistungen sind vielmehr nur bestimmte wiederkehrende vermögenswerte Vorteile, die sich aus Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln ergeben und die vor Erlass der Weimarer Reichsverfassung begründet wurden, um historische Enteignungen zu kompensieren. Das können, wie Sie wissen, Geldzahlungen, aber auch Naturalleistungen sein. Es handelt sich dabei um Leistungen der Länder, die diese jeweils in eigener Verantwortung mit den Kirchen vereinbaren.

In der Verfassung sind die Staatsleistungen in Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Verbindung mit Art. 140 GG angesprochen: Wie Sie wissen, sieht diese Vorschrift die Ablösung – also Aufhebung gegen Entschädigung – der Staatsleistungen zum Ausgleich der Säkularisierung vor.

Wenn heute mitunter eine ersatzlose Streichung dieser Staatsleistungen gefordert wird, kann ich mich dem nicht anschließen: Das Grundgesetz sieht ausdrücklich keine ersatzlose Streichung dieser Leistungen, sondern lediglich deren Ablösung vor – denn die Staatsleistungen sind ein Ausgleich dafür, dass die Kirchen mit der Säkularisierung deutliche Einbußen erlitten haben.

Bekanntlich haben einige Bundesländer schon einzelne Staatsleistungen abgelöst. Einige der Staatsverträge, Staatskirchenverträge und Konkordate der Länder mit den Kirchen wurden hierbei schon geändert. Dies korrespondiert aus

meiner Sicht mit dem Umstand, dass es sich ja um Leistungen im Verhältnis zwischen Ländern und Kirchen handelt. Aus dem Haushalt des Bundes werden seit Mitte der 1990er Jahre keine Staatsleistungen mehr gezahlt. Die letzten Staatsleistungen des Bundes stammten aus Rechtstiteln in der Nachfolge des Landes Preußen und wurden im Einvernehmen mit den Kirchen 1995 eingestellt. Träger der verbliebenen Staatsleistungen sind daher ausschließlich die Länder.

Die wirtschaftliche Basis der Kirchen muss gesichert bleiben. Trotz der sogenannten „neuen Pluralität der Religionen“ sind die beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland die wichtigsten Repräsentanten und Vermittler von Religion. Dies hat Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble anlässlich der 11. Konferenz des Dialogs der Kulturen sehr deutlich hervorgehoben. Wir erwarten von den Kirchen, dass sie bestimmte Aufgaben für das Gemeinwesen erfüllen. Ohne das Sicheinbringen des Einzelnen kommt kein Staat

aus. Diakonie und Caritas, also die großen kirchlichen Sozialwerke, erbringen unschätzbare Dienste für unsere Gesellschaft, die wir nicht gering achten sollten. Nüchterne Beobachter konstatieren, dass dies vielleicht ein wichtiger Grund, wenn nicht der wichtigste für die Wertschätzung der Kirchen durch Staat und Politik ist.

Die kirchliche Trägerschaft so vieler sozialer Institutionen – Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime, Beratungsstellen – und das hier weit verbreitete Ehrenamt entlasten den Staat in der Sozialfürsorge erheblich.

Dabei ist zu ergänzen, dass das, was die Kirchen darüber hinaus für die Glaubensentfaltung der Menschen leisten, unschätzbar ist und auch von einem säkularen Staat, der allen Religionen ein fairer Partner sein muss, wahrgenommen und anerkannt werden sollte. Denn – um Ernst-Wolfgang Böckenförde zu zitieren – der „säkularisierte, weltliche Staat muss letztlich aus inneren Antrieben und Bindungskräften

leben, die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt“.

Als einen zweiten aktuellen Aspekt der Kirchenfinanzierung möchte ich mich der Kirchensteuer zuwenden, einem der, wie ich wohl sagen darf, neben Spenden wichtigsten Instrument zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben.

Bei der Verwaltung der Kirchensteuer sind die Kirchen auf die Länder angewiesen. Auch als Vertreter des Bundes kann ich wohl sagen, dass sich über die Jahrzehnte eine reibungslose Kooperation etabliert hat. Allerdings hat, wie Sie wissen, die Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ein wenig Sand in das Verwaltungsräderwerk befördert. Dabei hat uns alle von Anfang an die Frage beschäftigt, wie wir auch bei einer Abgeltungssteuer sicherstellen können, dass das Aufkommen an Kirchensteuer nicht nachteilig beeinflusst wird. Ich bin dankbar, dass die beiden großen christlichen Kirchen dem

Gesetzgeber die Chance und ein wenig Zeit gegeben haben, über ein automationsgestütztes Verfahren nachzudenken.

Ich bin mir auch sicher, dass die Bundesregierung mit dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf eine Regelung vorgeschlagen hat, die das bestehende Übergangsverfahren zur Zufriedenheit aller Beteiligten ersetzen kann. Die aus Sicht unserer Datenschützer sensiblen Daten der Religionszugehörigkeit werden dabei nicht offenbart. Die Kreditinstitute erhalten für ihre Kunden den jeweils zutreffenden Kirchensteuersatz und können damit den Kirchensteuerabzug vornehmen ohne weitere persönliche Informationen über ihren Kunden verwalten zu müssen. Diese Neuregelung befindet sich gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren, das im Herbst abgeschlossen werden soll.

Dreh- und Angelpunkt der technischen Lösung wird das Bundeszentralamt für Steuern sein. Dort werden die für den Kirchensteuerabzug

erforderlichen Informationen aufbereitet und den Kreditinstituten und den Ländern zur Verfügung gestellt.

Hier haben wir, wenn Sie mir diese Fußnote gestatten, die kuriose Situation, dass der Bund Auftragnehmer der Länder ist – denn das Bundeszentralamt für Steuern hilft hier den Ländern bei der Erhebung der Kirchensteuer.

Ich gebe zu: Das Vorhaben ist ambitioniert, aber technisch machbar. Wir wollen im Jahr 2013 ein System in Betrieb nehmen können, das den Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge auf einfache Weise sicherstellt.

Das ist ein erster Schritt in ein neues automationsgestütztes Verfahren, das wir gegebenenfalls dann später noch verfeinern können.

Ich denke, mit dem Vorschlag der Bundesregierung haben wir einen Weg gefunden, der uns den Ausstieg aus dem bestehenden Übergangsverfahren erlaubt und

das Kirchensteueraufkommen aus Kapitalertragsteuer signifikant erhöht.

Gerade an diesem Beispiel der Kapitalertragsteuer wird deutlich, dass die Finanzverwaltung denjenigen Kirchen, die Kirchensteuern erheben, bei dieser Erhebung helfen muss.

Manche sehen in diesem System der Kirchensteuererhebung jedoch eine unzulässige Verquickung von Kirche und Staat.

Diese Auffassung teile ich ausdrücklich nicht. Ich denke, dass das geltende System der Kirchensteuer zum einen für die Kirchen den Vorteil hat, dass es eine einseitige Abhängigkeit von Großspendern verhindert. Zum anderen vermeidet es auch einen unnötigen Verwaltungsaufwand: Wir würden aus meiner Sicht unnötige Bürokratie schaffen, wenn die Kirchen die Kirchensteuer mit einer eigenen Verwaltung erheben müssten. Ich denke, dass wir mit dem geltenden System dem Grundsatz

der positiven Neutralität am ehesten Rechnung tragen: Außerdem wird von den Kritikern dieser Praxis auch gerne übersehen, dass die Länder für ihren Aufwand bei der verwaltungstechnischen Hilfe angemessen bezahlt werden.

Ich möchte auf einen weiteren Punkt zu sprechen kommen, der häufig bei der Erhebung der Kirchensteuer kritisiert wird. Ich denke hier an die Frage, warum die Kirchensteuer nur von wenigen religiösen Gemeinschaften erhoben wird. Mit dieser Frage ist der Korporationsstatus der Kirchen angesprochen. Unter welchen Voraussetzungen genau eine Religionsgemeinschaft diesen Status beantragen kann, entscheidet aber, wie Sie wissen, das Landesrecht: Und ich denke, dass dieses zusammen mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen zu sachgerechten Lösungen kommt.

Auch halte ich es für eine sachgerechte Lösung, an der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs für die gezahlte Kirchensteuer festzuhalten.

Vorschläge, die die Abzugsfähigkeit in Frage stellen, werden meines Erachtens der Stellung der Kirchen in der Gesellschaft nicht gerecht.

Aus meiner Sicht haben wir mit dem geltenden Kirchensteuersystem ein solides Fundament, das den Kirchen die für ihre Aufgaben erforderlichen Finanzmittel sichert und gleichzeitig gewährleistet, dass Kirche und Staat keine zu enge Verbindung eingehen.

Mir ist aber bewusst, dass das derzeitige Kirchensteuersystem auch innerhalb der Kirche mancherorts kritisiert wird: besonders deutlich hat es beispielsweise der im Jahr 2000 verstorbene Erzbischof Dyba getan: Er sagte einmal, das Wort Kirchensteuer habe er bisher in der Heiligen Schrift vergebens gesucht – und an anderer Stelle: Das Rückgrat der Kirche sei für ihn nicht die Kirchensteuer, sondern der Glaube. Auch wenn er nicht die Abschaffung der Kirchensteuer gefordert hat, lassen diese Äußerungen doch eine gewisse Skepsis gegenüber dem im weltweiten Vergleich

ohnehin besonderen Kirchensteuersystem erkennen.

Ich halte die geltenden Regelungen dennoch für bewährt und sachgerecht.

Aber: Andere Staaten gehen, wie Sie wissen, andere Wege: In Italien wird bekanntlich eine „Sozialsteuer“ – manche bezeichnen sie auch als „Kultursteuer“ – erhoben. Für die Dauer eines Jahres bestimmt dort der Steuerpflichtige einen Anteil von 0,8% seiner Einkommensteuer als Zuwendung für eine Kirche oder für einen staatlichen Fonds für soziale und humanitäre Zwecke. Wählt er nichts, wird der Anteil proportional anderen Zwecken zugewiesen.

Wer sich in Deutschland für dieses System stark macht, weist meist auf folgenden Vorteil hin: Die Steuerlast wird nicht mehr zum Anlass eines Kirchenaustritts, da ja der Steuerpflichtige ohnehin belastet wird – nur eben möglicherweise zugunsten eines anderen Zwecks.

Wer sich gegen dieses System ausspricht, richtet sein Augenmerk darauf, dass die Kirche künftig nicht mehr weiß, wer ihr eine Zahlung zukommen lässt.

Zudem dürfte es nicht einfach sein, eine solche Mandatssteuer-Variante so auszugestalten, dass sie sich mit unserer Verfassung vereinbaren ließe: Hier müsste vor allem u. a. auf die Vorgaben aus der negativen Religionsfreiheit geachtet werden sowie auf die Vereinbarkeit mit der Finanzverfassung, sofern nicht die Länder auch ohne bundesrechtliche Regelung tätig werden könnten.

Insofern stehe ich solchen Reformüberlegungen eher skeptisch gegenüber. Und es gilt: Vermeintlicher Reformbedarf und daraus resultierende Überlegungen sind aus meiner Sicht zuallererst eine Angelegenheit der Kirchen.

Zu guter Letzt darf ich mich den zahlreichen guten Wünschen meiner Vorredner anschließen: Ich möchte Ihnen, Herr Lendermann, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit danken und Ihnen für Ihren nun beginnenden neuen Lebensabschnitt von Herzen Gesundheit, Zufriedenheit, Erfolg und Gottes Segen wünschen.

Ich denke, man darf sagen, dass es Ihnen damals im Jahr 2000 nicht unbedingt nur leicht gefallen ist, Ihren Schreibtisch aus der rheinischen Heimat in Richtung Berlin zu verlegen. Hier in der Diaspora, haben Sie einmal gesagt, müssten Sie dem ein oder anderen erst einmal erklären, was Kirche eigentlich sei.

Ich denke, dass Ihnen dieses und noch sehr viel mehr gelungen ist: Sie haben das Katholische Büro in Berlin maßgeblich mit aufgebaut und haben in den mehr als zehn Jahren in Berlin entscheidend mit dazu beigetragen, dem katholischen Anliegen eine sympathische Stimme zu geben und ihr innerhalb des

manchmal etwas lauten politischen Betriebs
auch das nötige Gehör zu verschaffen.

Vielleicht gilt im Hinblick auf Ihren Abschied
die Beschreibung über den Hl. Seraphim von
Sarov: „der Heilige geht, aber sein Licht bleibt.“